

Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute

Stichtag 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE	3
1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2 GESAMTAUSWIRKUNGEN DER BASEL III-EIGENKAPITALREFORMEN.....	8
2.1 AUSWIRKUNGEN VON BASEL III AUF DIE EIGENKAPITALQUOTEN	8
2.2 ZERLEGUNG DER GESAMTWIRKUNG VON BASEL III AUF DIE KAPITALQUOTEN.....	13
3 EIGENKAPITALDEFINITION UND -ABZUGSPOSITIONEN.....	14
3.1 ÄNDERUNG DES ANRECHENBAREN KAPITALS	15
3.2 EINFLUSS DER KAPITALABZÜGE AUF DAS HARTE KERNKAPITAL	16
4 ÄNDERUNG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSWERTE	17
4.1 GESAMTÄNDERUNG DER RWA	18
4.2 KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS RISIKO DER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG	19
5 VERSCHULDUNGSKENNZIFFER („LEVERAGE RATIO“).....	20
6 LIQUIDITÄT.....	24
6.1 LIQUIDITY COVERAGE RATIO (LCR)	24
6.2 NET STABLE FUNDING RATIO (NSFR).....	29
7 ERGEBNISSE NACH BANKENGRUPPEN UND INTERNATIONALER VERGLEICH.....	31

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur finalen Umsetzung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert. Beide Studien simulieren die vollständige Umsetzung von Basel III zu einem bestimmten Stichtag (hier: Ende Dezember 2012); im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Simulation für deutsche Institute dargestellt.

Der deutsche Teilnehmerkreis umfasst sieben Gruppe-1- sowie 35 Gruppe-2-Institute. Zur Gruppe 1 werden diejenigen gezählt, die ein Kernkapital gemäß Basel II von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Auswirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch die Einführung von Basel III sowohl durch höhere Anforderungen an die Quantität und Qualität des Kapitals als auch durch verschärfte Regeln zur Berechnung risikogewichteter Aktiva beeinflusst. Erwartungsgemäß sind Gruppe-1-Institute stärker vom neuen Regelwerk betroffen; sie liegen zum aktuellen Stichtag bei einer Quote von 7 % und erfüllen so im Mittel die Mindestanforderung an das harte Kernkapital (inkl. Kapitalerhaltungspuffer). Die teilnehmenden Gruppe-2-Institute liegen mit 8,9 % bereits deutlich oberhalb der Mindestanforderung. Obwohl die regulatorischen Mindestanforderungen im Mittel bereits erfüllt werden, benötigen einzelne Institute zusätzliches hartes Kernkapital, um die neuen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen: innerhalb der Gruppe 1 und unter Berücksichtigung des bankspezifischen Zuschlags für global systemrelevante Institute liegt der Bedarf an zusätzlichem harten Kernkapital bei 14 Mrd. €, für die teilnehmenden Institute der Gruppe 2 bei 1,7 Mrd. €.

Im Zeitablauf lässt sich eine deutliche Verbesserung der Kapitalquoten beobachten: Seit Juni 2011 ist die Quote des harten Kernkapitals der Gruppe 1 von 5 % auf 7 % gestiegen, der Kapitalbedarf ist um fast 70 % zurückgegangen (von 46 Mrd. € auf 14 Mrd. €, vgl. Abbildung 3 in Abschnitt 2.1). Die Institute haben folglich in den letzten Jahren bereits umfangreiche Maßnahmen zur Anpassung an das neue regulatorische Regelwerk ergriffen. Zur Deckung des verbleibenden Kapitalbedarfs stehen ihnen grundsätzlich zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise die Härtung stiller Einlagen, die Auflösung vorhandener stiller Reserven oder Gewinnthesaurierung.¹

Haupttreiber der geänderten Kapitalquoten

Der Anstieg der harten Kernkapitalquote im Vergleich zum Stichtag Juni 2011 wird sowohl durch den Aufbau von hartem Kernkapital als auch durch Reduzierung der risikogewichteten Aktiva (RWA) verursacht. Zwischen Juni 2011 und Dezember 2012 steigt das harte Kernkapital der Gruppe-1-Institute um etwa 16 % an; gleichzeitig sinken die risikogewichteten Aktiva um beinahe 21 % (vgl. auch Abbil-

¹ Zum Vergleich: Die jährlichen Gewinne nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute in den letzten zwei Jahren im Mittel 4,8 Mrd. €.

dung 5). Trotz des starken Rückgangs der RWA liegt die Gesamtforderungsposition gemäß Leverage Ratio zum aktuellen Stichtag nahezu auf dem gleichen Niveau wie im Juni 2011 (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt 2.1); dies bedeutet, dass Banken vor allem das Risiko ihrer Positionen im Mittel reduzieren, nicht jedoch ihr Geschäft im Ganzen zurückfahren. Dies lässt darauf schließen, dass Institute insbesondere diejenigen risikogewichteten Positionswerte abbauen, die unter dem neuen Regelwerk mit einem höheren Risikogewicht versehen werden (z.B. Verbriefungen) oder erst durch Basel III in den Fokus der Regulierung gerückt sind (wie bspw. Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen, vgl. Abschnitt 4.2).

Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Unter Verwendung des Kernkapitals nach Basel III beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 1,9 % (Gruppe 2: 3,2 %). Zum aktuellen Stichtag (31. Dezember 2012) erreichen oder übertreffen mehr als 60 % der Institute die (vorläufige) Zielquote von 3 %. Der Kernkapitalbedarf der Institute, die die Zielquote aktuell noch nicht erreichen, liegt für die Gruppe 1 bei 43,2 Mrd. € (Gruppe 2: 5,5 Mrd. €).

Unter der Annahme, dass die Institute die Kernkapitalquoten von 6 %, bzw. 8,5 % (inklusive Kapitalerhaltungspuffer und ein weiterer Kapitalzuschlag von 2,5 % für systemrelevante Institute) bereits erfüllt hätten, beträgt der verbleibende Kapitalbedarf aufgrund der Leverage Ratio (Zielwert von 3,0 %) für Gruppe-1-Institute 39,2 Mrd. € bzw. 19,0 Mrd. €. Der hohe Wert liegt darin begründet, dass die Institute im Mittel ihr Risiko reduziert haben, ohne gleichzeitig ihre Gesamtforderungspositionen (Nenner der Leverage Ratio) zu verringern. Hierdurch verringern sich die Kapitalanforderungen aus den risikosensitiven Mindestkapitalquoten, während die Kernkapitalanforderungen der risikounabhängigen Leverage Ratio relativ gesehen stärker greifen.

Liquiditätsstandards

Die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) beträgt zum 31. Dezember 2012 für Gruppe-1-Institute im Mittel 99,3 %. Hiervon weisen vier Institute eine Kennziffer unterhalb der ab 2019 geltenden Mindestanforderung von 100 % aus; der damit verbundene Bedarf an zusätzlichen liquiden Aktiva beträgt 20,9 Mrd. €. Alle Gruppe-1-Institute erfüllen bereits die im Jahr 2015 geltende Mindestanforderung von 60 %. Bei den teilnehmenden Gruppe-2-Instituten erfüllen deutlich mehr als die Hälfte der teilnehmenden Institute zum Stichtag bereits die ab 2019 geltende Mindestanforderung. Im Mittel liegt die Kennzahl für diese Bankengruppe bei 114,9 %; der damit verbundene Liquiditätsbedarf beträgt 14,1 Mrd. €. Letzterer wird maßgeblich durch einige wenige Institute beeinflusst, die stark von der Kappungsregel der Level 2-Aktiva betroffen sind; ohne diese Institute läge der Bedarf bei ca. 3 Mrd. €.² Vier Gruppe-2-Institute weisen eine Kennziffer unterhalb von 60 % aus und benötigen zusätzlich 3,3 Mrd. € an liquiden Aktiva, um die im Jahr 2015 geltende Mindestanforderung zu erfüllen.

Seit Juni 2011 hat sich die Kennziffer beider Institutsgruppen um nahezu 30 Prozentpunkte (Gruppe 1) bzw. 40 Prozentpunkte (Gruppe 2) erhöht. Hierzu hat für beide Gruppen insbesondere ein konti-

² Auf EU-Ebene wird gemäß jetzigem Stand keine Begrenzung der Anrechnung von Level 2-Aktiva erfolgen, d.h. der Liquiditätsbedarf der von der Baseler Kappungsregel betroffenen Institute wird bei Anwendung der CRD IV/CRR entsprechend geringer ausfallen.

nuierlicher Anstieg der liquiden Aktiva und für Gruppe-2-Institute zusätzlich ein Rückgang der Nettzahlungsmittelabflüsse beigetragen. Die Kennziffer stieg dabei nicht ausschließlich aufgrund struktureller Anpassungen seitens der Institute, sondern auch aufgrund der vom Baseler Ausschuss im Januar 2013 beschlossenen Rekalibrierung der LCR, welche in den Ergebnissen zum aktuellen Stichtag erstmals berücksichtigt worden ist.

Die strukturelle Refinanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wird auf Einzelinstituts-ebene zum aktuellen Stichtag von keinem Gruppe-1-Institut erfüllt und beträgt im Mittel 92,4 %. Insgesamt werden noch 122,2 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln benötigt, um eine NSFR von 100 % zu erreichen. Gruppe-2-Institute weisen eine mittlere NSFR von 92,0 % und einen ausstehenden Bedarf an stabilen Refinanzierungsmitteln in Höhe von 69,6 Mrd. € aus. Im Zeitablauf ist ein Anstieg der NSFR für beide Institutsgruppen zu beobachten.

Die Anpassungspfade der Banken für LCR und NSFR unterscheiden sich insgesamt deutlich. Während die teilnehmenden Institute ihre LCR seit Beginn des Monitorings im Juni 2011 soweit verbessern konnten, dass sie die 100 %-Hürde im Mittel erreichen, liegt die NSFR derzeit noch im Mittel um acht (Gruppe 1) bzw. zehn (Gruppe 2) Prozentpunkte unter diesem Wert.

[Anmerkungen zur Interpretation der Ergebnisse](#)

Die dargestellten Kapital- bzw. Refinanzierungsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen unterstellen eine statische Bilanz. Die Ergebnisse der Studie sind somit nur bedingt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar, da letztere meist Geschäftsprognosen und Managemententscheidungen (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Thesaurierung zukünftiger Gewinne) mit einbeziehen. Das Basel III-Monitoring bezieht hingegen keine Planzahlen mit ein, sondern simuliert die vollständige Einführung von Basel III (d.h. ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen) zum jeweiligen Stichtag.

1 Allgemeine Anmerkungen

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom BCBS auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur finalen Umsetzung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 31.12.2012 für deutsche Institute dargestellt. Die Studie analysiert im Rahmen von Basel III

- die geänderte Eigenkapitaldefinition;
- die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“);
- den additiv zur Mindestquote für das harte Kernkapital eingeführten Kapitalerhaltungspuffer;
- die eingeführte Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) und
- die eingeführten Liquiditätsstandards.

Die Studie soll dem BCBS sowie der EBA eine Beurteilung der Auswirkungen der neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften ermöglichen.³

Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nahmen zum Stichtag 31. Dezember 2012 insgesamt 42 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich sieben Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen ca. ein Viertel der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten.

Die Ergebnisse für die Gruppe 2 werden oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund mangelnder internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird die Gruppe 2 im Folgenden nochmals in große und kleine Institute, die z.B. Sparkassen und Genossenschaften einschließen, aufgeteilt (siehe Tabelle 2). Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 1,5 Mrd. €. Die Studie wurde auf konsolidierter Ebene durchgeführt, das heißt zur Vermeidung von Doppelzählungen wurden in den Auswertungen keine Tochterunternehmen berücksichtigt.

³ Die Regelungen wurden seitens des Baseler Ausschusses in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Revisions to the Basel II market risk framework (Juli 2009) und Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book (Juli 2009);
- Enhancements to the Basel II framework (Juli 2009), welches die geänderten Risikogewichte für Wiederverbriefungen im Bankbuch beinhaltet;
- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems (Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011);
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring (Dezember 2010);
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement (November 2011);
- Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools (Januar 2013).

Tabelle 1: Überblick über den Teilnehmerkreis

Gruppe-1-Institute ⁴	7
Großbanken	3
Landesbanken	4
Gruppe-2-Institute	35
Große Institute	8
Sparkassen	8
Genossenschaften	8
Sonstige	11

Methodik

Im Basel III-Monitoring werden die Auswirkungen der neuen Standards auf die Institute unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III zum jeweiligen Stichtag analysiert. Die Studie berücksichtigt weder die in der Baseler Rahmenvereinbarung vorgesehenen Übergangsbestimmungen noch die Übergangsperiode bis 2022, in der die neuen Eigenkapitalstandards schrittweise umgesetzt werden. Den folgenden Analysen liegen demzufolge Mindestquoten für das Kapital in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und 8 % (Gesamtkapital) zugrunde. Die neuen Regelungen definieren zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIBs“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 2,5 % der RWA)⁵ mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, basieren Zeitreihenangaben auf einer „konsistenten“ Stichprobe, d.h. beinhalten ausschließlich diejenigen Institute, die zu allen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen haben. Aus diesem Grund können sich zu vergangenen Stichtagen Abweichungen zu den in früheren Berichten aufgeführten Zahlen ergeben.

Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Refinanzierungsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar. Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen Schätzwerte verwendet, sofern die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

⁴ International tätige Institute mit einem Kernkapital gemäß aktueller Regulierung von mehr als 3 Mrd. €

⁵ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

Da unter Basel II kein hartes Kernkapital definiert ist, wird im Folgenden das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital als „hartes Kernkapital unter Basel II“ definiert, um Vergleiche der Basel II- und Basel III-Regelungen zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden im Folgenden grafisch mit Hilfe von Boxplots veranschaulicht. Die Abbildungen 1, 8, 9, 13 und 17 zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Die dicke, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung; die gestrichelte rote Linie zeigt die jeweilige Mindestanforderung inklusive Kapitalerhaltungspuffer (Bereich Kapital) bzw. die jeweilige regulatorische Zielquote (Bereiche Leverage Ratio und Liquidität).

2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen

2.1 Auswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch Basel III in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt der neue Standard höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals und zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

Grundsätzlich sind Gruppe-1-Institute von den neuen Eigenkapitalstandards stärker betroffen als Gruppe-2-Institute (siehe Tabelle 2). Während beide Institutsgruppen derzeit im Mittel ähnliche Kapitalquoten nach Basel II aufweisen, sinken die Quoten der Gruppe 1 nach den Regeln von Basel III wesentlich stärker; die mittlere Quote des harten Kernkapitals liegt bei 7 %, d.h. auf Höhe der Mindestanforderung von 7 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer).

Tabelle 2: Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Prozent

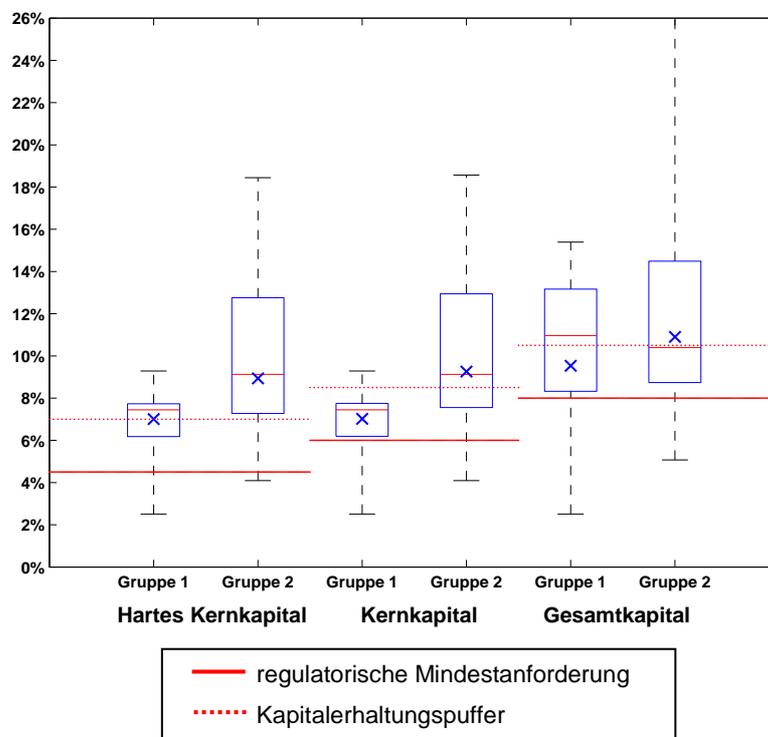
	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III
Ø Gruppe 1 [7]	12,9	7,0	13,7	7,0	16,9	9,5
Ø Gruppe 2 [35]	11,1	8,9	12,3	9,3	14,8	10,9
Ø Große KI* [8]	12,2	9,7	13,4	10,1	15,6	11,4
Ø ohne große KI [27]	8,8	7,3	10,1	7,5	13,2	9,7

* Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 1,5 Mrd. €.

Für die Gruppe 1 entspricht die harte Kernkapitalquote im Wesentlichen der Kernkapitalquote, da viele der unter Basel II anrechenbaren Kernkapitalbestandteile unter Basel III weder als hartes Kernkapital noch als sonstiges Kernkapital anerkannt werden. Sie können deshalb nur im Rahmen der Übergangsregelungen als Kernkapital geltend gemacht werden.

Die Kapitalquoten der teilnehmenden Gruppe-2-Institute liegen im Mittel bereits deutlich über den Mindestanforderungen. Vor allem große Gruppe-2-Institute müssen jedoch mit einem deutlichen Rückgang der Kapitalquoten unter Basel III rechnen. Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kernkapitalquoten für die heterogenere Gruppe 2 nicht zuletzt aufgrund z.T. deutlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle stärker als für die Gruppe 1 (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III, in Prozent



Obwohl deutsche Institute die regulatorischen Mindestanforderungen für das harte Kernkapital unter Basel III im Mittel bereits erfüllen, benötigen einzelne Institute zusätzliches Kapital, um diese zu erreichen. Zur Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers benötigen die Gruppe-1-Institute 14,0 Mrd. € hartes Kernkapital (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Kapitalbedarf bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Mrd. €

	Gruppe 1	Gruppe 2		
		Gesamt	Große KI*	Ohne große KI
Anzahl an Banken	7	35	8	27
Hartes Kernkapital – 4,5 %	2,2	0,3	0,0	0,3
Kernkapital – 6,0 %	4,0	1,0	0,3	0,7
Gesamtkapital – 8,0 %	8,4	1,6	0,7	0,9
Hartes Kernkapital – 7,0 %	14,0	1,7	0,5	1,2
Kernkapital – 8,5 %	26,8	3,0	1,2	1,8
Gesamtkapital – 10,5 %	36,9	5,5	3,0	2,4

* Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 1,5 Mrd. €.

** CCB = Capital Conservation Buffer (Kapitalerhaltungspuffer). Zusätzlich für Gruppe-1-Institute Berücksichtigung des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute („G-SIB-Zuschlag“).

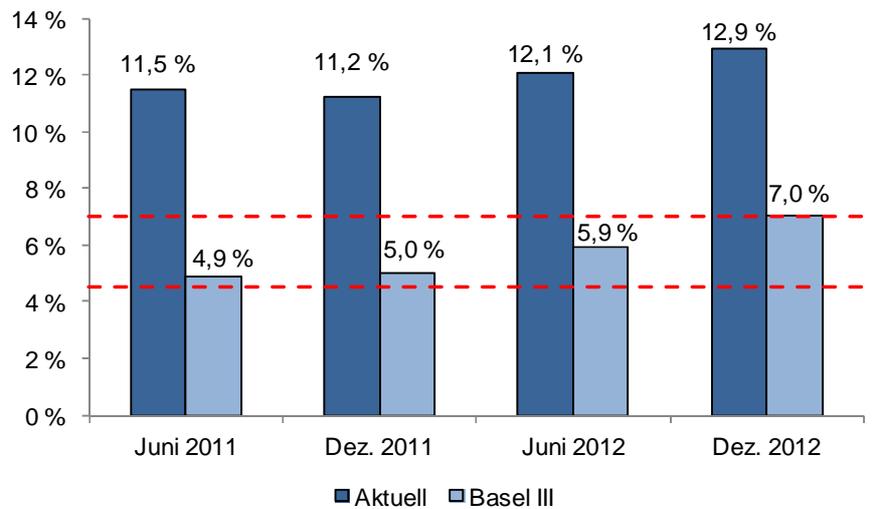
Entwicklung im Zeitablauf

Das Basel III-Monitoring bietet neben der reinen Stichtagsbetrachtung die Möglichkeit, die Entwicklung der untersuchten Eigenkapitalquoten im Zeitablauf zu analysieren. Da sich der Teilnehmerkreis der Institute über die Zeit leicht verändert hat, werden im Folgenden lediglich aggregierte Ergebnisse für die Gruppe der Banken vorgestellt, die über den gesamten Untersuchungszeitraum in der Stichprobe enthalten sind (sog. „konsistente Stichprobe“). Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf die großen deutschen Institute (Gruppe 1); die Werte für Gruppe 2 können aufgrund der geringen Teilnehmerzahl nicht als repräsentativ für den deutschen Bankensektor angesehen werden.

Die Quote für das harte Kernkapital weist für Gruppe-1-Institute im Vergleich zum Stichtag Juni 2011 einen deutlichen Anstieg aus. Nachdem diese Institute zum Dezember 2011 mit einer durchschnittlichen Quote des harten Kernkapitals von etwa 5 % noch deutlich unter der Zielquote von 7 % (4,5 % Mindestquote plus Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 %) gelegen haben, erreichen sie diese Mindestanforderung zum aktuellen Stichtag bereits im Mittel (vgl. Abbildung 2).

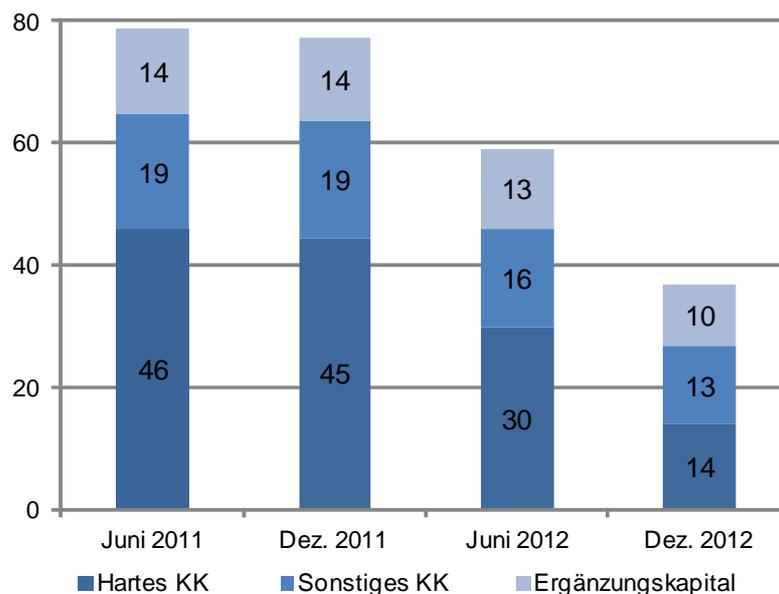
Die harte Kernkapitalquote der Gruppe-2-Institute liegt über den gesamten Beobachtungszeitraum deutlich über der Mindestquote von 7 %; zwischen Juni 2011 und Dezember 2012 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen (von 8,8 % auf 9,1 %).

Abbildung 2: Entwicklung der harten Kernkapitalquote, Gruppe 1, in Prozent



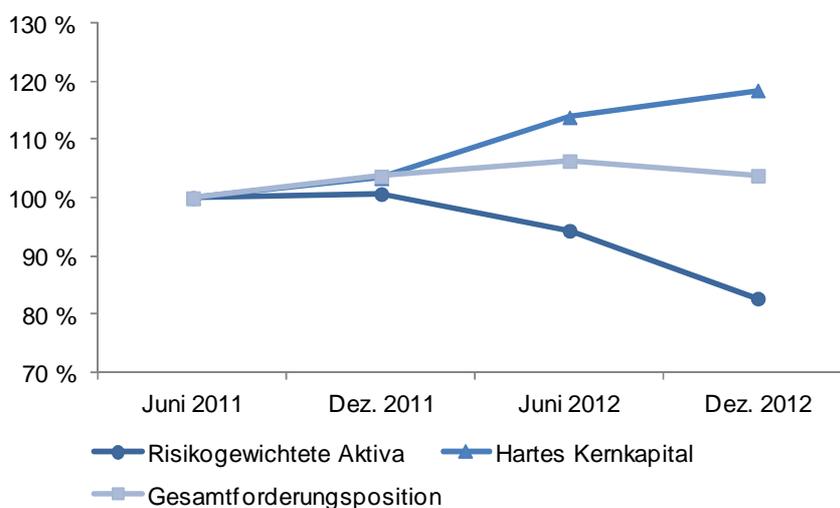
Die Anstrengungen der Banken hinsichtlich Anpassung an die neuen Eigenkapitalvorschriften schlagen sich gleichermaßen im Rückgang des Bedarfs an Kapital nieder, das die Banken zur Einhaltung der Mindestquoten benötigen würden (Abbildung 3). Seit Juni 2012 ist der Bedarf an hartem Kernkapital unter den teilnehmenden Gruppe-1-Instituten um nahezu 70 % auf 14 Mrd. € zurückgegangen. Nach einem nur sehr moderaten Rückgang des Kapitalbedarfs bis zum Stichtag Dezember 2011 haben die Institute ihren Kapitalbedarf im ersten Halbjahr 2012, insbesondere getrieben durch die Rekapitalisierungsumfrage der EBA, deutlich reduzieren können. Dieser Trend setzt sich auch im zweiten Halbjahr fort.

Abbildung 3: Entwicklung des Kapitalbedarfs bei vollständiger Implementierung von Basel III, Gruppe 1, in Mrd €



Betrachtet man die beiden Treiber der harten Kernkapitalquote separat wird deutlich, dass die Entwicklung nicht nur durch einen Faktor getrieben ist, sondern dass sowohl das Kapital im Zähler als auch die risikogewichteten Aktiva im Nenner der Quote zu dieser Entwicklung beitragen (Abbildung 4). Dabei haben die Institute ihr hartes Kernkapital über den gesamten Monitoring-Zeitraum, insbesondere aber im Jahr 2012 aufgebaut. Zum aktuellen Stichtag halten die Gruppe-1-Institute über 18 % mehr an hartem Kernkapital als noch im Juni 2011. Parallel zeigt sich, dass die risikogewichteten Aktiva erst im Jahr 2012 deutlich zurückgehen. Die Gruppe-1-Institute weisen im Dezember 2012 nur noch etwa 83 % der risikogewichteten Positionswerte vom Juni 2011 aus.

Abbildung 4: Entwicklung von hartem Kernkapital, RWA und Gesamtforderungsposition, jeweils gemäß Basel III, im Zeitablauf (Juni 2011 = 100), Gruppe 1, in Prozent

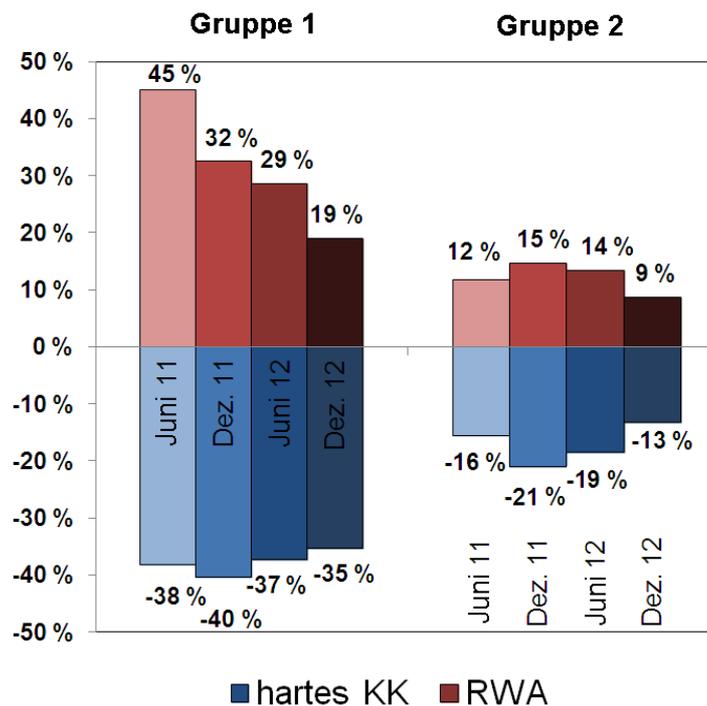


Die Gesamtforderungsposition der Institute liegt zum aktuellen Stichtag ungefähr auf dem Niveau von Juni 2011; dies bedeutet, dass der Rückgang der risikogewichteten Positionswerte in wesentlichem Maße durch Risikoreduzierung verursacht wird. Das lässt darauf schließen, dass die Institute insbesondere diejenigen risikogewichteten Positionswerte abbauen, die unter dem neuen Regelwerk mit einem höheren Risikogewicht versehen oder erst unter Basel III in den Fokus der Regulierung gerückt sind.

Betrachtet man die Veränderung des harten Kernkapitals und der RWA relativ zu Basel II bzw. Basel II.5, so werden auch hier die Maßnahmen der Institute zur Anpassung an die neuen Regelungen sichtbar: Der durch Basel III induzierte (mittlere) Anstieg der RWA ist für die Gruppe 1 seit Beginn der Erhebung stark – von 45 % auf 19 % – zurückgegangen. Hauptgrund hierfür ist die zum 31. Dezember 2011 erfolgte Einführung von Basel II.5. Kapitaleseitig hat sich die Situation seit Dezember 2011 ebenfalls kontinuierlich verbessert, jedoch in geringerem Ausmaß als im Bereich der RWA (vgl. Abbildung 5).

Für die Gruppe 2 ergibt sich seit Dezember 2011 ebenfalls ein stetiger Rückgang des Effekts von Basel III auf das harte Kernkapital bzw. die RWA relativ zu der zum jeweiligen Stichtag gültigen Regulierung.

Abbildung 5: Veränderung des harten Kernkapitals bzw. der RWA relativ zum aktuellen Regelwerk, in Prozent



2.2 Zerlegung der Gesamtwirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Die Auswirkungen von Basel III auf die Kapitalquoten lassen sich den folgenden vier Treibern zuordnen:

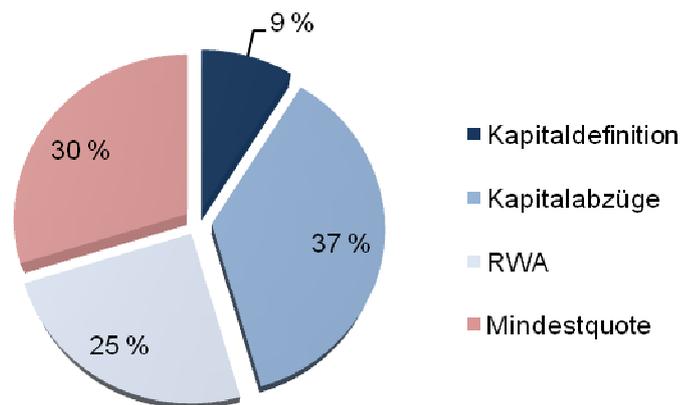
- der Neudefinition des anrechenbaren Kapitals,
- Veränderungen im Hinblick auf Kapitalabzüge,
- Änderungen in der Berechnung der risikogewichteten Positionswerte (RWA), sowie
- Anhebung der Mindestquoten für das regulatorische Eigenkapital.

Während in den folgenden Abschnitten die Auswirkungen der Treiber getrennt voneinander untersucht werden, stellt dieser Abschnitt ein Gesamtmaß vor, das alle vier Treiber in derselben Maßeinheit zusammenführt. Damit wird eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Einflussfaktoren möglich. Als Messgröße für die Gesamtwirkung der Basel III-Eigenkapitalreformen wird die Veränderung des Kapitalpuffers beim Übergang vom aktuellen Regelwerk (Basel II.5) zu Basel III herangezogen, den eine Bank in hartem Kernkapital über der Mindestquote von 2 %⁶ (Basel II.5) bzw. 4,5 % (Basel III) hält.⁷ Abbildung 6 zeigt die relative Aufteilung dieses Gesamtmaßes in die einzelnen Komponenten.

⁶ Unter Basel II ist der Begriff „hartes Kernkapital“ nicht definiert; aus diesem Grund wird als Hilfsgröße das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital verwendet. Als regulatorische Mindestquote wird hierbei 2 % unterstellt.

⁷ Beispiel: Bei einer harten Kernkapitalquote von 10 % würde der Kapitalerhaltungspuffer unter Berücksichtigung der Mindestquote von 2 % (Basel II.5) acht Prozentpunkte betragen. Nach Implementierung der neuen Basel III-Regelungen (Mindestquote von 4,5 %) und unter der Annahme, dass die harte Kernkapitalquote der Bank nun 7 % beträgt, würde sich der Kapitalerhaltungspuffer auf 2,5 % verringern. Der von den vier Treibern ausgelöste Rückgang des Kapitalerhaltungspuffers (Gesamtwirkung) beträgt für diese Bank somit 5,5 Prozentpunkte.

Abbildung 6: Beiträge der einzelnen Treiber zur Änderung des gehaltenen Kapitalpuffers für das harte Kernkapital, Gruppe 1, in Prozent



Für Gruppe-1-Institute ist der Rückgang des gehaltenen Kapitalpuffers vor allem auf die Verschärfung der Regelungen bezüglich der Kapitalabzüge, die Neuregelungen bei den risikogewichteten Positionswerten (RWA) sowie die gestiegene Mindestquote für das harte Kernkapital zurückzuführen, während die Kapitaldefinition eine geringere Rolle spielt.

3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen

Die neuen Eigenkapitalstandards wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf das unter Basel III anrechenbare Kapital aus. Ein wichtiger Aspekt sind die enger gefassten Kriterien für die Anerkennung von Kapitalbestandteilen. Nur Eigenkapital höchster Qualität, das potentielle Verluste unter der Unternehmensfortführungsannahme (going concern) tragen kann, darf als Bestandteil des Kernkapitals angerechnet werden. Drittrangmittel, die bisher zur Absicherung von Marktrisiken berücksichtigt wurden, werden nicht mehr anerkannt. Darüber hinaus harmonisieren die neuen Eigenkapitalstandards die Kapitalabzüge auf internationaler Ebene. Das Spektrum der Abzugspositionen vom regulatorischen Kapital wurde erweitert, wobei der überwiegende Anteil der Abzüge künftig in voller Höhe beim harten Kernkapital in Anrechnung zu bringen ist. Ferner kommt es unter den neuen Eigenkapitalstandards auch zur Anwendung von Risikogewichten für bestimmte Forderungsbeträge, die gegenwärtig zumeist hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Die neue Eigenkapitaldefinition führt deshalb auch zu einer Änderung der risikogewichteten Positionswerte (siehe Abschnitt 4).

3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals

Beide Bankengruppen können die derzeitigen Kapitalbestandteile unter Basel III aufgrund der neuen Kapitaldefinition in deutlich geringerem Umfang regulatorisch anrechnen als unter Basel II (siehe Tabelle 5). Das harte Kernkapital bzw. das Kernkapital der Gruppe 1 gehen aufgrund der Kapitalabzüge und der Neudefinition durchschnittlich um 35 % bzw. 39 % zurück.⁸ Für die Gruppe 2 fällt der Rückgang mit im Mittel 13 % bzw. 19 % geringer aus.

Da die Kapitalabzüge zukünftig nicht hälftig von Kernkapital und Ergänzungskapital, sondern überwiegend in voller Höhe von den harten Kapitalbestandteilen abzuziehen sind, sinkt das Gesamtkapital der Gruppe 1 in geringerem Ausmaß als das harte Kernkapital (-33 %). Institute in der Gruppe 2 verfügen in hohem Maße über Ergänzungskapital, das unter Basel III nicht mehr anrechenbar ist und zu einem deutlichen Rückgang des Gesamtkapitals führt (-21 %).

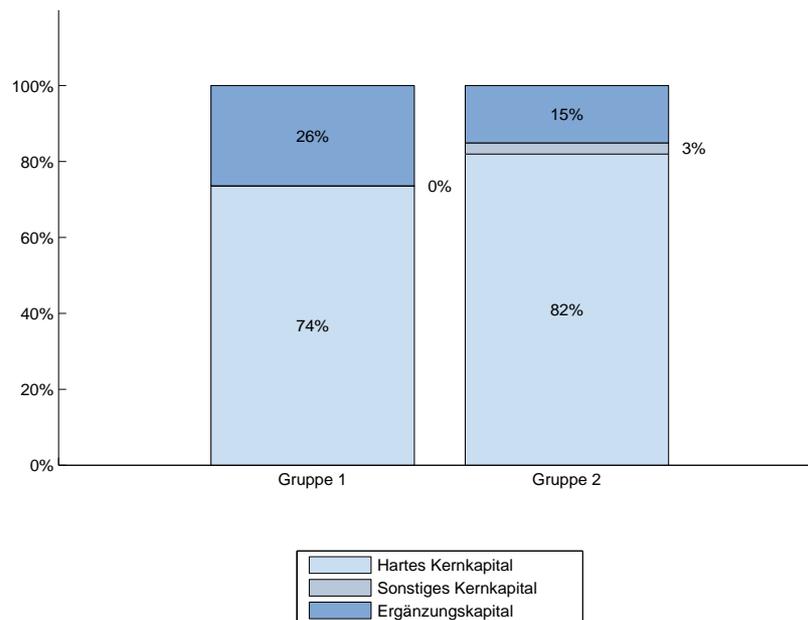
Tabelle 5: Kapitalveränderungen aufgrund der neuen Kapitaldefinition, in Prozent

	Hartes Kernkapital	Kernkapital	Gesamtkapital
Ø Gruppe 1 [7]	-35,3	-39,1	-32,9
Ø Gruppe 2 [35]	-12,7	-18,6	-20,6
Ø Große KI [8]	-11,7	-16,4	-18,7
Ø ohne große KI [27]	-15,5	-24,8	-25,2

Die Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals ist in Abbildung 7 dargestellt. Bei den Gruppe-1-Instituten besteht das Eigenkapital zu 74 % aus hartem Kernkapital (Gruppe 2: 82 %). Das sonstige Kernkapital und das Ergänzungskapital betragen 0,1 % bzw. 26 % des gesamten regulatorischen Eigenkapitals (Gruppe 2: 3 % bzw. 15 %). Der Anteil des harten Kernkapitals am Gesamtkapital ist für Gruppe 1 seit dem Stichtag 30. Juni 2011 stetig, um insgesamt mehr als 8 Prozentpunkte, gestiegen. Der Anteil des harten Kernkapitals bei Gruppe 2 liegt zum aktuellen Stichtag mit 81 % um knapp 3 Prozentpunkte über dem bereits vergleichsweise hohen Anteil zum Stichtag Juni 2011.

⁸ Unter Basel II ist der Begriff „hartes Kernkapital“ nicht definiert; aus diesem Grund wird als Hilfsgröße das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital verwendet.

Abbildung 7: Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals unter Basel III, in Prozent



3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene, vom Kapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stress-situationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u.a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte direkte und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt.

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt etwa 33 % des harten Kernkapitals vor Abzügen (Bruttobetrag) (siehe Tabelle 6). Für Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (20 %). Zwischen den beiden Bankengruppen bestehen erwartungsgemäß große Unterschiede bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen.

Bei den Gruppe-1-Instituten treiben im Mittel insbesondere Kapitalabzüge für den Goodwill (-9,9 %) und für Ansprüche aus latenten Steuern (-7,5 %) die Änderung des harten Kernkapitals. Für die Gruppe 2 haben Abzüge für den Goodwill nur auf große Institute einen Einfluss (-5,1 %). Für die kleinen Gruppe 2-Institute sind insbesondere die Abzüge aufgrund von Finanzbeteiligungen ausschlaggebend (-12,5 %). Dies ist vornehmlich auf Finanzbeteiligungen der Verbundinstitute zurückzuführen, die gemäß Basel III künftig vom harten Kernkapital abzuziehen sind.

Tabelle 6: Abzüge vom harten Kernkapital in Prozent des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen, in Prozent

	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA*	Finanzbeteiligungen	MSRs	DTA über Schwellenwert	15% Korb**	Sonstige***
Ø Gruppe 1 [7]	-32,7	-9,9	-4,6	-3,9	-2,8	0,0	-3,6	-3,2	-4,6
Ø Gruppe 2 [35]	-20,2	-3,9	-1,1	-0,2	-8,4	0,0	-0,4	-2,7	-3,6
Ø Große KI [8]	-20,1	-5,1	-1,2	-0,1	-7,0	0,0	-0,3	-3,5	-3,0
Ø ohne große KI [27]	-20,5	-0,4	-0,6	-0,5	-12,5	0,0	-0,6	-0,5	-5,4

* Ansprüche aus latenten Steuern. ** Der Basket umfasst nicht konsolidierte Finanzbeteiligungen mit Beteiligungsquote \geq 10 %, bestimmte Ansprüche aus latenten Steuern sowie Mortgage Servicing Rights. Das harte Kernkapital darf zu höchstens 15 % aus Elementen des Basket bestehen. Übersteigende Beträge sind abzuziehen. *** Hierzu zählen: Wertberichtigungsfehlbetrag, Cash Flow Hedge Reserve, Gewinne aus nach Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten, Gain on Sale von Verbriefungspositionen, Defined Pension Fund Assets, eigene Anteile im Bestand.

4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte

Die Rückgänge der Kapitalquoten bei Umsetzung von Basel III sind nicht nur auf die geänderten Eigenkapitalvorschriften, sondern auch auf neue Regelungen hinsichtlich der risikogewichteten Positionswerte (RWA) zurückzuführen, die folgende Bereiche betreffen und in Tabelle 7 mit ihren Auswirkungen dargestellt sind:

- Eigenkapitaldefinition:** Hierbei werden drei Effekte unterschieden. In der Spalte „50:50 Abzüge“ werden Positionen berücksichtigt, für die gegenwärtig ein hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen wird, die unter Basel III jedoch einer Risikogewichtung in Höhe von 1.250 % unterliegen. In der Spalte „Schwellenwerte“ sind die mit 250 % Risikogewicht versehenen Vermögenswerte der Sammelposition („15 %-Korb“) berücksichtigt, die aufgrund der Basketregelung (vgl. Basel III-Regelwerk Art. 87 u. 88, S. 26) nicht vom Eigenkapital abgezogen wurden, sowie die RWA für Finanzbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 %, die den zugehörigen Schwellenwert nicht überschreiten. Die sonstigen Positionen („Sonstige“) umfassen insbesondere Positionen, die aktuell ein Risikogewicht erhalten, zukünftig jedoch einem Kapitalabzug unterliegen.
- „Credit Value Adjustment“ (CVA):** Hierbei werden die Auswirkungen der zusätzlichen Kapitalanforderungen für Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen abgebildet. Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten (central counterparties – CCP) werden hingegen nicht berücksichtigt.

- **Sonstige:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards gilt eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings beruht. Weiterhin werden veränderte Wertschwankungsfaktoren bei Verwendung von Verbriefungen als Kreditsicherheiten berücksichtigt.

Im Vergleich zu den Erhebungsrounds von Juni 2011 bis Juni 2012 sind die geänderten Regeln für den Bereich Marktrisiko (Basel II.5) nicht mehr in den Zahlen zur RWA-Veränderung durch Basel III enthalten; Grund ist die bereits im Rahmen der Einführung der CRD III zum Stichtag 31.12.2011 erfolgte europaweite Umsetzung dieser Regeln.

4.1 Gesamtänderung der RWA

Insgesamt erhöhen sich die RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 19,1 % (siehe Tabelle 7), bedingt durch die neuen Regeln zu Kontrahentenausfallrisiken (+12,1 %) sowie die veränderte Eigenkapitaldefinition (+6,9 %). Von letzteren entfallen auf die höhere Asset-Korrelation (Asset Value Correlation, AVC) und veränderten Wertschwankungsfaktoren bei der Anrechnung von Sicherheiten lediglich 2,2 %, während die neuen Regelungen zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Marktwertverluste (Credit Value Adjustments, CVA) einen Anstieg von 9,9 % verursachen, der in Abschnitt 4.2 näher betrachtet wird. Die veränderte Eigenkapitaldefinition führt hauptsächlich durch die Umstellung vom derzeitigen Kapitalabzug hin zur Risikogewichtung zu einem Anstieg der RWA.

Tabelle 7: Veränderung der RWA relativ zu Basel II.5, in Prozent

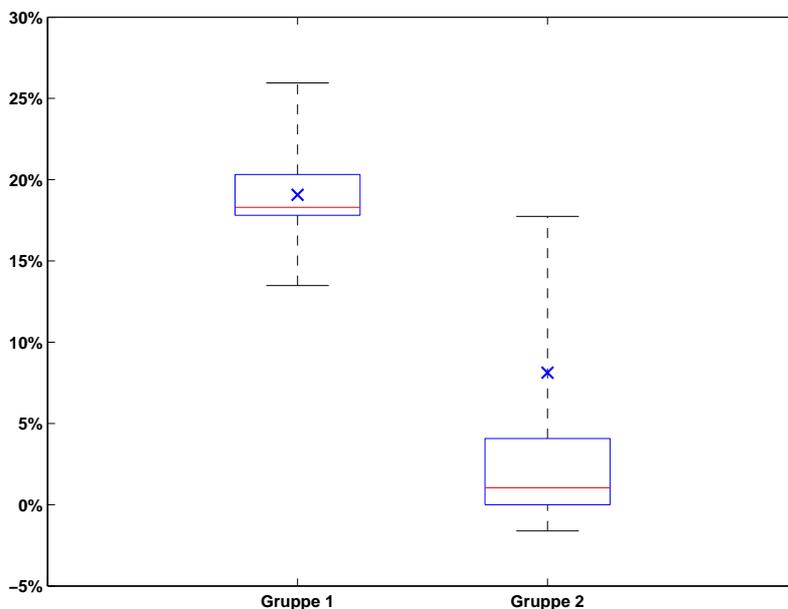
	Gesamtveränderung	Eigenkapitaldefinition			CVA	Sonstige*
		50:50 Abzüge	Schwellenwert	Sonstige		
Ø Gruppe 1 [7]	19,1	5,5	3,7	-2,3	9,9	2,2
Ø Gruppe 2 [35]	8,1	2,4	1,7	-0,8	3,7	1,1
Ø Große KI [8]	11,1	3,6	1,9	-0,5	4,8	1,4
Ø ohne große KI [27]	1,9	0,0	1,3	-1,2	1,4	0,4

* Enthält eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings basiert sowie Anstieg der RWA aufgrund veränderter Wertschwankungsfaktoren bei berücksichtigungsfähigen Sicherheiten (betrifft alle Forderungsklassen). Effekte nicht voneinander getrennt darstellbar.

Die RWA der Gruppe 2 steigen erwartungsgemäß mit im Mittel 8,1 % in deutlich geringerem Ausmaß. Insbesondere einige der großen Gruppe-2-Institute sind allerdings durch deutlich erhöhte Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken betroffen, die den Anstieg der RWA für die Gruppe 2 größtenteils erklären. Ohne Berücksichtigung dieser großen Institute liegt die Veränderung der RWA im Mittel bei lediglich +1,9 %.

Während die RWA aufgrund der neuen Eigenkapitalanforderung für einzelne Gruppe-1-Institute beträchtlich steigen, sind andere Gruppe-1-Institute in deutlich geringerem Ausmaß betroffen (Abbildung 8). Für die Gruppe 2 sind die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die RWA homogener. Vor allem große Institute müssen, wie erwähnt, aufgrund der übernommenen Kontrahentenausfallrisiken vermehrt mit steigenden RWA rechnen.

Abbildung 8: Änderung der RWA relativ zu Basel II.5, in Prozent



4.2 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung

Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments - CVA) werden im Rahmen der Kapitalanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko berücksichtigt.⁹ Die CVA-Kapitalanforderung deckt Verluste aufgrund der Bonitätsverschlechterung von Kontrahenten ab. Institute wenden zur Berechnung der Kapitalanforderung eine standardisierte Methode an, soweit die Zulassung ihres internen Modells für das spezifische Risiko durch die Aufsichtsinstanz nicht die Anwendung der fortgeschrittenen Methode erlaubt.

Tabelle 8 zeigt den Einfluss dieser Kapitalanforderungen relativ zu den Kreditrisiko-RWA und relativ zu den Gesamt-RWA. Die CVA-Kapitalanforderung erhöht die gesamten RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 9,9 %. Von den 35 Instituten der Gruppe 2 haben 20 Institute Angaben zu den Auswirkungen der neuen Kapitalanforderungen übermittelt. Im Mittel dieser Institute ist ein Anstieg der gesamten RWA um 4,0 % zu beobachten.

⁹ Wie in Abschnitt 4.1 erwähnt, steigen die Kapitalanforderungen aufgrund der erhöhten Asset-Korrelation (AVC) nur unwesentlich und werden deshalb nicht gesondert ausgewertet.

Tabelle 8: Änderung der RWA aufgrund der CVA-Eigenkapitalanforderung, in Prozent

	Anzahl	CVA vs. Kreditrisiko-RWA	davon		CVA vs. Gesamt-RWA	davon	
			Standardansatz	Fortg. Methode		Standardansatz	Fortg. Methode
Ø Gruppe 1	7	12,6	6,4	6,2	9,9	5,1	4,9
Ø Gruppe 2	20	4,5	4,5	0,0	4,0	4,0	0,0
Ø Große KI	8	5,5	5,5	0,0	4,8	4,8	0,0
Ø ohne große KI	12	1,9	1,9	0,0	1,8	1,8	0,0

5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die Basel III-Rahmenvereinbarung sieht die Einführung einer einfachen und transparenten Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen vor.

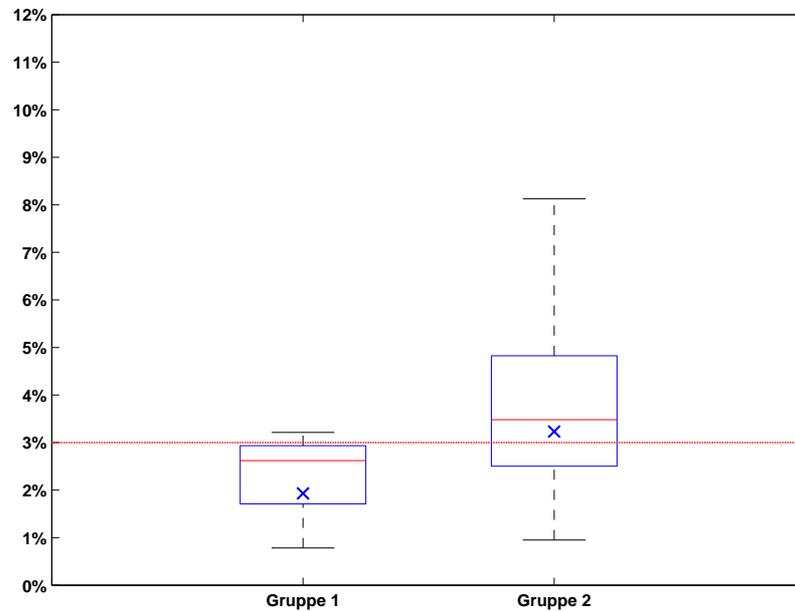
Sie wird als Quotient des Kernkapitals (Zähler) und der Gesamtforderungsposition (Nenner) berechnet. Eine **geringe** Leverage Ratio geht also mit einer relativ zum Kernkapital **hohen** Verschuldung einher. Als Zielquote wurde ein vorläufiger Wert i.H.v. 3 % festgesetzt. Die finale Ausgestaltung und die Kalibrierung der Verschuldungskennziffer stehen jedoch unter dem Vorbehalt der bis Ende 2016 laufenden Analyseperiode. Des Weiteren ist die genaue Einordnung der Leverage Ratio innerhalb des bankenaufsichtlichen 3-Säulen-Konzepts noch offen.

Die Ergebnisse zur Leverage Ratio werden unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III dargestellt. Basierend darauf können sie daher die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals unterschätzen, da bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen die bis ins Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen wird das Kernkapital stärker durch aufsichtliche Abzugspositionen reduziert, als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Ferner werden alle Kernkapitalinstrumente, die die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag (31. Dezember 2012) nicht vollumfänglich erfüllt haben, aufgrund der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III nicht angerechnet, obwohl auch hier in den nächsten Jahren Bestandsschutzregelungen gelten.

Unter Verwendung des Basel III-Kernkapitals beträgt die durchschnittliche Basel III-Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 1,9 % bzw. für Gruppe-2-Institute 3,2 %. 26 Institute erreichen oder übertreffen bereits den Zielwert i.H.v. 3 %. Der Kernkapitalbedarf der Gruppe-1-Institute, die die Zielquote von 3 % aktuell noch nicht erreichen, liegt bei 43,2 Mrd. € (Gruppe 2: 5,5 Mrd. €). Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kennziffern für die heterogenere Gruppe 2 nicht zuletzt aufgrund z.T. deutlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle stärker als für die Gruppe 1 (vgl. Abbildung 9).

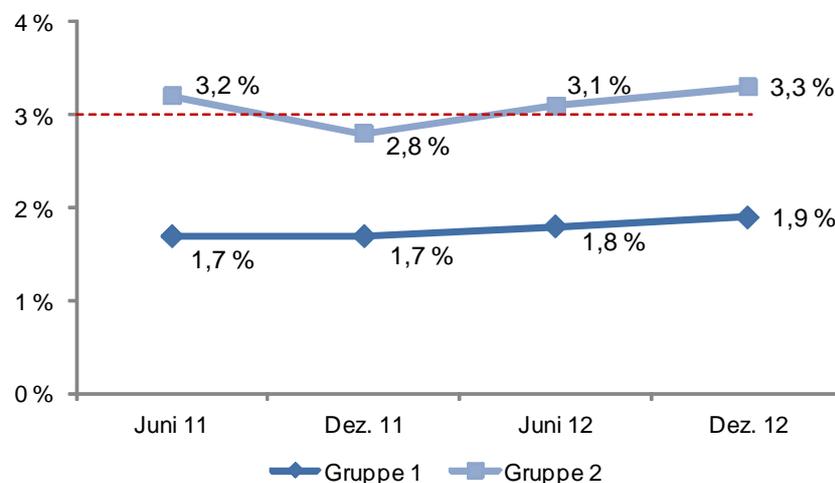
Die folgende Abbildung verdeutlicht die Verteilung der Ergebnisse. Die horizontal verlaufende, rote Linie markiert den vorläufigen Zielwert der Leverage Ratio i.H.v. 3 %. Die roten Linien innerhalb der Kastengrafiken repräsentieren den Median der Verteilung, der gewichtete Mittelwert ist als „x“ markiert. Weitere methodische Hintergrundinformationen können dem Abschnitt 1.2 entnommen werden.

Abbildung 9: Leverage Ratio gemäß Basel III, in Prozent



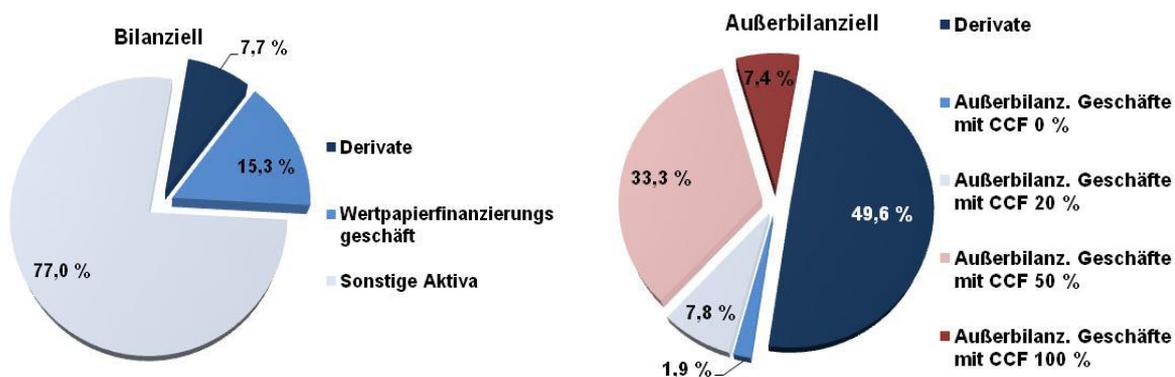
Seit Juni 2011 hat sich die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute nur leicht erhöht (von 1,7 % auf 1,9 %, vgl. Abbildung 10); hier ergibt sich folglich auch weiterhin ein deutlicher Anpassungsbedarf für die Institute. Für die Gruppe 2 ist die Kennziffer innerhalb des letzten Jahres von 2,8 % auf 3,3 % gestiegen und liegt somit zum Stichtag Ende Dezember 2012 im Mittel über dem derzeit geforderten Zielwert von 3 %.

Abbildung 10: Entwicklung der Leverage Ratio im Zeitablauf, in Prozent



Die Gesamtforderungsposition der Institute setzt sich im Durchschnitt zu 81 % aus bilanziellen Geschäften zusammen (vgl. Abbildung 11). Von diesen machen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wiederum ca. 23 % aus. Innerhalb der außerbilanziellen Geschäfte, die sich im Mittel auf 19 % der Gesamtforderungsposition belaufen, haben Eventualverbindlichkeiten aus derivativen Geschäften einen Anteil von 50 %.

Abbildung 11: Zusammensetzung der Gesamtforderungspositionen, Gruppe 1, in Prozent



Die Leverage Ratio soll nicht zu einer Beeinträchtigung der positiven Anreizeffekte aus den risikobasierten Ansätzen führen. Daher ist die Interaktion der Leverage Ratio mit den risikobasierten Größen von besonderer Bedeutung. Abbildung 12 zeigt die Entwicklung der RWA im Verhältnis zur Gesamtforderungsposition der Gruppe-1-Institute. Der Ausgangspunkt im Juni 2011 ist ein Verhältnis der RWA zur Gesamtforderungsposition von 34,5 %. Die Grafik lässt einen deutlichen Abwärtstrend erkennen. Haupttreiber für diese Entwicklung ist die Verringerung der RWA in den letzten beiden Erhebungsperioden auf 82,7 % des Ausgangsniveaus von Juni 2011; gleichzeitig blieb die Gesamtforderungsposition nahezu unverändert. Das Verhältnis der RWA zur Gesamtforderungsposition ist daher auf 27,5 % gesunken. Dies verdeutlicht, dass bei Gruppe-1-Instituten im Durchschnitt eine Risikotransformation zugunsten risikoärmerer Geschäfte stattgefunden hat. Durch den Abbau der RWA verringern sich die risikosensitiven Kapitalanforderungen der Mindestkapitalquoten. Da jedoch die Gesamtforderungsposition im Mittel nicht gemindert wurde, greift die Kernkapitalanforderung der risikounabhängigen Leverage Ratio nun stärker (siehe auch Tabelle 9).

Abbildung 12: Verhältnis der RWA zur Gesamtforderungsposition, Gruppe 1, in Prozent

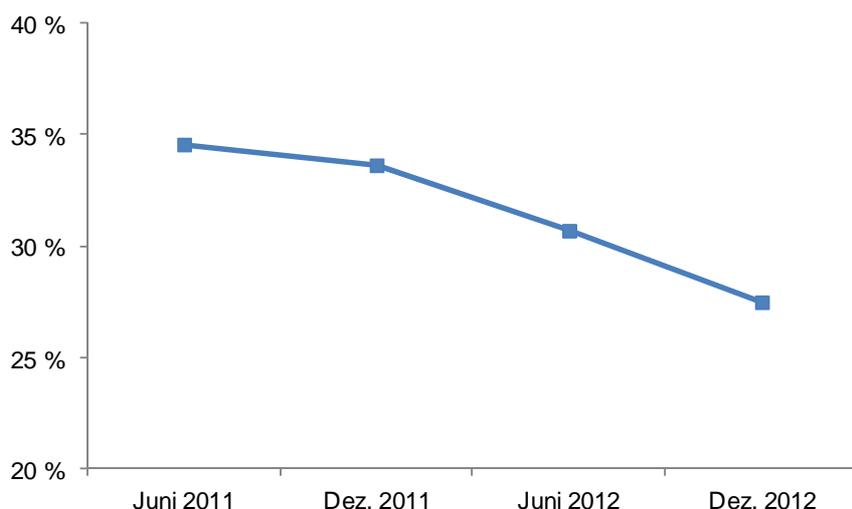


Tabelle 9 veranschaulicht, wie die Leverage Ratio für die verschiedenen Institutsgruppen im Mittel ausfallen würde, wenn die Institute die risikobasierten Kernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 % (inklusive Kapitalerhaltungspuffer und ein zusätzlicher Kapitalzuschlag von 2,5 % für global systemrelevante Institute) bereits vollständig erfüllt hätten. Des Weiteren wird der verbleibende Bedarf an Kernkapital ausgewiesen, welcher unter diesen Bedingungen noch anfallen würde, damit alle Institute auch den vorläufigen 3 %-Zielwert der Leverage Ratio erreichen. Die Tabelle zeigt, dass einige Institute auch bei Einhaltung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen zusätzliches Kernkapital benötigen würden, um den Zielwert zu erreichen. Im Vergleich zur Vorperiode ist der Bedarf deutlich gestiegen (von 6,0 Mrd. € auf 19,0 Mrd. €); dies liegt wie zuvor erläutert im deutlichen Rückgang der RWA bei gleichbleibender Gesamtforderungsposition begründet.

**Tabelle 9: Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio
(nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %)**

	Kernkapitalquote von 6 %		Kernkapitalquote von 8,5 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer)*	
	Leverage Ratio (in Prozent)	Kapitalbedarf (in Mrd. €)	Leverage Ratio (in Prozent)	Kapitalbedarf (in Mrd. €)
Ø Gruppe 1 [7]	2,0	39,2	2,6	19,0
Ø Gruppe 2 [35]	3,3	4,6	3,5	3,6
Ø Große KI [8]	3,4	3,4	3,5	2,9
Ø ohne große KI [27]	3,1	1,2	3,5	0,8

* Zusätzlich für Gruppe-1-Institute Berücksichtigung des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute („G-SIBs“).

6 Liquidität

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

6.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“), um die in einem 30-tägigen Stress-Szenario auftretenden Nettozahlungsmittelabflüsse abzudecken. Die LCR wird stufenweise ab 2015 als Mindeststandard eingeführt: Zum 1. Januar 2015 beträgt die Mindestanforderung 60 % und steigt dann jährlich um 10 Prozentpunkte bis auf 100 % zum 1. Januar 2019.

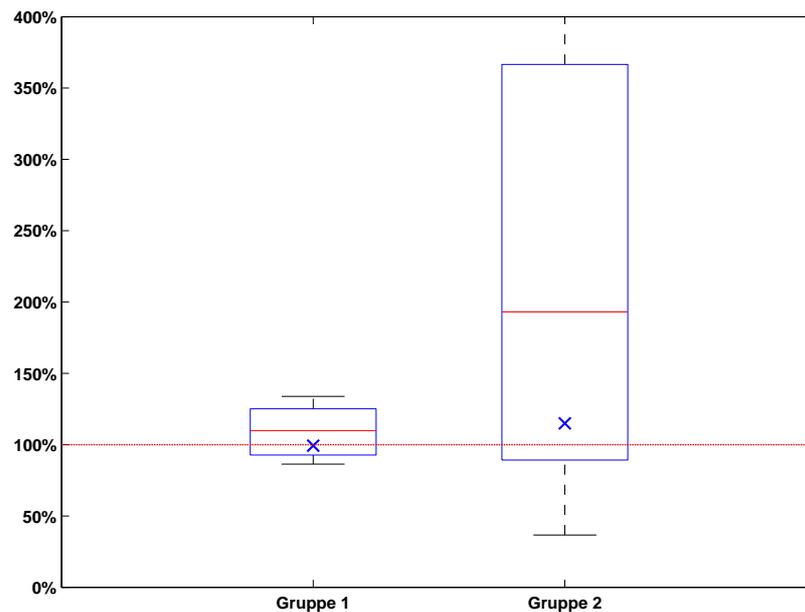
Die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) hat am 7. Januar 2013 eine überarbeitete Formulierung der LCR veröffentlicht. Neben der Erweiterung des Kreises berücksichtigungsfähiger liquider Aktiva und geänderter Zu- und Abflussraten für einzelne Positionen wurde zusätzlich eine schrittweise Einführung der Kennziffer als Mindeststandard ab 2015 beschlossen. Anders als im vorherigen Bericht werden diese Änderungen gegenüber der ursprünglichen Definition der LCR in den folgenden Analysen berücksichtigt.

Gruppe-1-Institute weisen zum Stichtag Dezember 2012 im Mittel eine LCR von 99,3 % aus und benötigen aggregiert 20,9 Mrd. € zusätzliche liquide Aktiva, um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erfüllen. Die 2015 geltende Mindestanforderung von 60 % wird bereits von allen Instituten dieser Gruppe erfüllt.

Gruppe-2-Institute erfüllen mit einer LCR von 114,9 % im Mittel bereits die Mindestanforderung, jedoch streut die Kennziffer auf Einzelinstitutsebene erheblich (Abbildung 13). Die Mindestquote von 100 % wird von zehn Gruppe-2-Instituten verfehlt. Diese benötigen noch 14,1 Mrd. € an zusätzlichen liquiden Aktiva um die Liquiditätsanforderung in 2019 zu erfüllen. Der hohe Wert für die Gruppe 2 wird maßgeblich durch einige wenige Institute getrieben, die stark von der Kappungsregel der Level 2-Aktiva betroffen sind; ohne diese Institute läge der Bedarf bei ca. 3 Mrd. €. ¹⁰ Vier Institute weisen eine Kennziffer unterhalb der im Jahr 2015 geltenden Mindestanforderung von 60 % aus und benötigen noch liquide Aktiva in Höhe von 3,3 Mrd. €, um die LCR zu erfüllen.

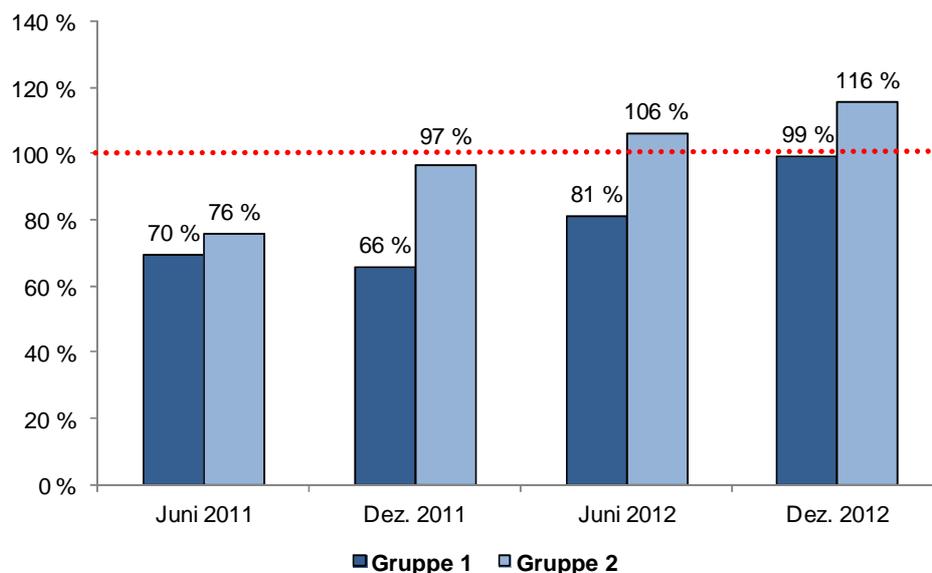
¹⁰ Auf EU-Ebene wird gemäß jetzigem Stand keine Begrenzung der Anrechnung von Level 2-Aktiva erfolgen, d.h. der Liquiditätsbedarf der von der Baseler Kappungsregel betroffenen Institute wird bei Anwendung der CRD IV/CRR entsprechend geringer ausfallen.

Abbildung 13: Liquidity Coverage Ratio, in Prozent



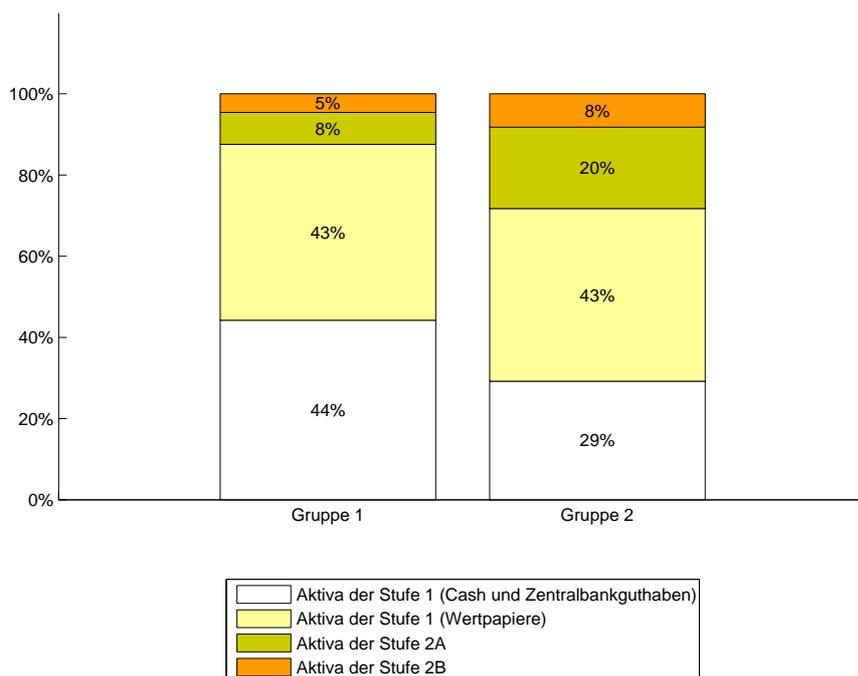
Ein Vergleich der Liquiditätsdeckungskennziffer zu verschiedenen Erhebungsstichtagen lässt Rückschlüsse auf Anpassungen der Institute, wie z.B. den Aufbau liquider Aktiva und die zunehmende Refinanzierung über Instrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen, zu.¹¹ Der Anstieg der Kennziffer zum 31.12.2012 zeigt zusätzlich die Auswirkung der im Januar 2013 beschlossenen Rekalibrierung der LCR. Für beide Institutsgruppen ist ein deutlicher Anstieg der Kennziffer zu beobachten (Abbildung 14).

Abbildung 14: Entwicklung der Liquidity Coverage Ratio im Zeitablauf, in Prozent



¹¹ Die Zeitreihenanalyse erfolgt auf Basis einer konsistenten Stichprobe von Instituten, welche für alle Stichtage Daten übermittelt haben (sieben Gruppe-1-Institute und 23 Gruppe-2-Institute).

Abbildung 15: Zusammensetzung der liquiden Aktiva (vor Gewichtung und Kappung, in Prozent)



Im Liquiditätspuffer sind Aktiva verschiedener Liquiditätsstufen anrechenbar. Aktiva der Stufe 1, die unbegrenzt und ohne Abschlag im Puffer berücksichtigt werden können, stellen im Mittel für beide Institutsgruppen mehr als 70 % des Gesamtbestands an liquiden Aktiva dar (Abbildung 15). Darunter fallen Barmittel, im Stressfall abziehbares Zentralbankguthaben und Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %. Aktiva der Stufe 2 dürfen bis zu 40 % des Liquiditätspuffers ausmachen und bestehen aus Aktiva der Stufe 2A (darunter Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % und Schuldverschreibungen¹² mit einem Rating von AA- oder besser), die einen Abschlag von mindestens 15 % erhalten, sowie den seit der Überarbeitung der LCR im Januar 2013 optional anrechenbaren Aktiva der Stufe 2B. Letztere sind zu höchstens 15 % im Liquiditätspuffer anrechenbar. Insgesamt sind Aktiva der Stufe 2B, die Aktien, hypothekenbasierte Schuldverschreibungen (Rating von AA oder besser) sowie Anleihen von Nichtfinanzunternehmen (Rating von BBB- oder besser) umfassen, von geringerer Bedeutung. Sie machen lediglich 5 % (Gruppe 1) bzw. 8 % (Gruppe 2) des ungewichteten Bestands an liquiden Aktiva aus.

¹² Hiervon ausgenommen sind unbesicherte Schuldverschreibungen, die von einem Finanzinstitut emittiert worden sind.

Tabelle 10: Auswirkung der Kappung von Aktiva der Stufe 2

	Kappung von Aktiva der Stufe 2A		Kappung von Aktiva der Stufe 2B		Liquiditätsbedarf
	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	Alle betroffenen Banken (in Mrd. €)
∑ Gruppe 2	13	9,0	3	1,2	12,0
∑ Große KI	2	6,0	1	1,2	11,6
∑ ohne große KI	11	3,0	2	0,0	0,3

Aktiva der Stufe 2, die Institute über die Höchstgrenze des anrechenbaren Teils hinaus halten, können nicht im Liquiditätspuffer angerechnet werden. Gruppe-1-Institute sind von dieser Kappungsregel nicht betroffen; innerhalb der Gruppe 2 dagegen 13 Institute. Insgesamt werden dadurch 9 Mrd. € an liquiden Aktiva vom Gesamtbestand „gekappt“ (Tabelle 10). Die Kappung von Aktiva der Stufe 2B in Höhe von 1,2 Mrd. € ist nur für drei Gruppe-2-Institute relevant und damit von untergeordneter Bedeutung. Die meisten von der Kappung betroffenen Institute erfüllen ohnehin bereits die Mindestanforderung.

Tabelle 11: LCR Zahlungsabflüsse und -zuflüsse (nach Gewichtung) im Verhältnis zur Bilanzsumme, in Prozent

Kategorie	Gruppe 1	Gruppe 2
Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (0 / 3 / 5 / 10)	0,6	0,8
Unbesicherte, von Nichtfinanzunternehmen bereitgestellte Finanzmittel (3 / 5 / 25 / 75)	1,7	0,8
Unbesicherte, von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellte Mittel (3 / 5 / 20 / 25)	0,7	0,2
Unbesicherte, von Finanzunternehmen und sonstigen juristischen Personen bereitgestellte Mittel (3 / 5 / 25 / 100)	7,1	6,0
Sonstige unbesicherte Großkundenmittel inkl. von der Bank begebene Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel (100)	0,8	1,0
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 50 / 100)	2,3	2,2
Sicherheiten, Verbriefungen und eigene Verbindlichkeiten (0 / 20 / 100)	0,5	0,2
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (0 / 5 / 10 / 30 / 100)	1,9	0,3
Sonstige vertragliche Zahlungsabflüsse inkl. Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (0 / 50 / 100)	2,7	0,8
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse**	18,3	12,2
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 50 / 100)	1,7	1,0
Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen sowie sonstige juristische Personen (50 / 100)	1,0	0,8
Finanzunternehmen (0 / 100)	1,9	1,8
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse inkl. Nettoforderung aus Derivatgeschäften (0 / 100)	0,8	0,5
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse vor Kappung**	5,4	4,2
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse nach Kappung**	5,4	4,1

* Mehrfachnennungen bei unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren für die der Sammelposition zugrundeliegenden Einzelpositionen.

** Kann leichte Rundungsdifferenzen enthalten.

Tabelle 11 zeigt die Haupttreiber der Zahlungsmittelabflüsse und –zuflüsse, die sich im unterstellten Stressszenario ergeben. Für deutsche Institute sind dies vor allem Refinanzierungsgeschäfte am Interbankenmarkt, da diese sowohl die höchsten Volumina bei den in der LCR zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten und Forderungen ausmachen als auch mitunter die höchsten Gewichtungsfaktoren erhalten.

Zahlungsmittelabflüsse müssen gemäß Regeltext zu mindestens 25 % durch liquide Aktiva gedeckt werden, d.h. Zahlungsmittelzuflüsse werden auf 75 % der Zahlungsmittelabflüsse gekappt. Für deutsche Institute ist die Kappung der Zahlungsmittelzuflüsse von geringer Bedeutung: Insgesamt werden bei sieben betroffenen Instituten 0,6 Mrd. € von den Zahlungsmittelzuflüssen abgezogen (zum Vergleich: Zahlungsmittelzuflüsse vor Kappung der betroffenen Institute: 2,8 Mrd. €), wobei jedoch alle von der Kappung betroffenen Institute die Kennziffer bereits erfüllen.

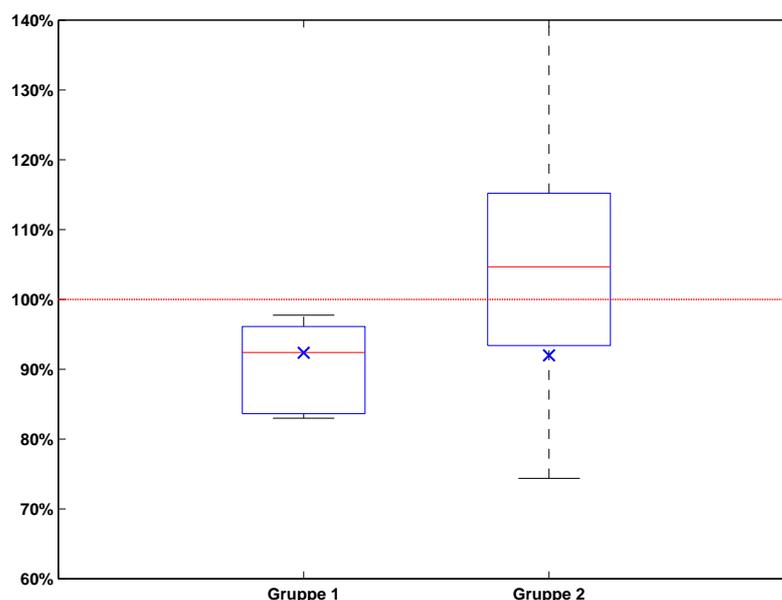
6.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die mittelfristige Finanzierungskennziffer (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, wenig volatiler Passiva zu finanzieren. Die Kalibrierungsvorgabe für die NSFR beträgt 100 %.¹³ Die NSFR ist in der CRR bislang nicht spezifiziert, allerdings sind Komponenten der NSFR nach Inkrafttreten der EU-Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die NSFR der deutschen Gruppe-1-Institute ist gegenüber der Vorperiode leicht gestiegen und beträgt zum aktuellen Stichtag im Mittel 92,4 %. Insgesamt benötigen die Gruppe-1-Institute 122,2 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln, um die Mindestanforderung zu erfüllen. Die mittlere NSFR von Gruppe-2-Instituten liegt bei 92,0 %. Abbildung 16 zeigt die Verteilung der Kennziffer für beide Institutsgruppen: Während kein Gruppe-1-Institut die Mindestanforderung erfüllt, erreichen bereits mehr als die Hälfte aller teilnehmenden Gruppe-2-Institute eine Kennziffer von mehr als 100 %. Lediglich drei Gruppe-2-Institute weisen eine Kennzahl von weniger als 80 % aus.

Der Refinanzierungsbedarf zur Erfüllung der NSFR ist nicht additiv zu jenem der LCR zu verstehen, da beispielsweise eine Verringerung des Bedarfs an liquiden Aktiva auch zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen kann. Institute, welche die NSFR bisher nicht erfüllen, können bis 2018 die Mindestanforderung erreichen, indem sie beispielsweise die Fälligkeit ihrer Refinanzierungsmittel erhöhen, die Fristentransformation verringern oder Geschäftstätigkeiten zurückführen, die in Stresszeiten besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind.

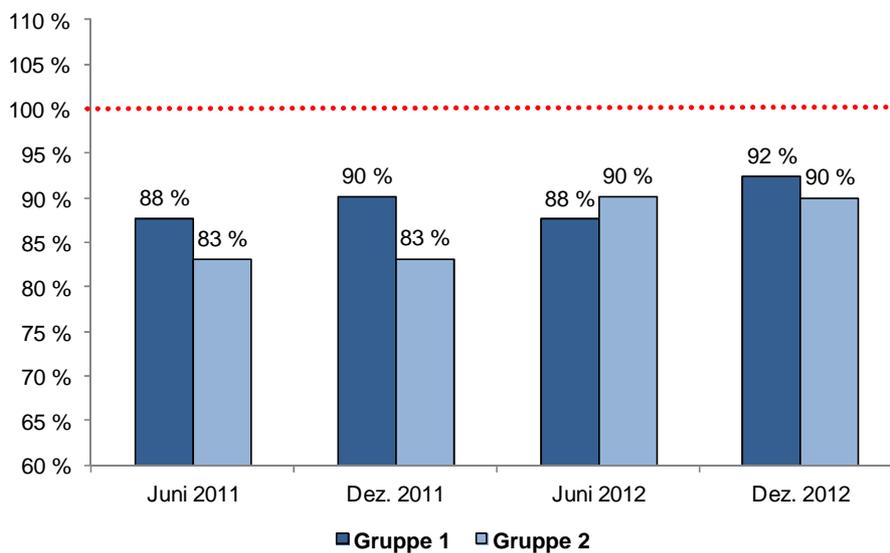
Abbildung 16: Net Stable Funding Ratio, in Prozent



¹³ „Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*, Dezember 2010.

Abbildung 17 verdeutlicht die Entwicklung der NSFR und des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln im Zeitablauf.¹⁴ Beide Institutsgruppen konnten ihre Kennzahl seit Beginn des Basel III-Monitoring erhöhen.

Abbildung 17: Entwicklung der Net Stable Funding Ratio im Zeitablauf, in Prozent



¹⁴ Die Zeitreihenanalyse erfolgt auf Basis einer konsistenten Stichprobe von Instituten, welche für alle Stichtage Daten übermittelt haben (sieben Gruppe-1-Institute und 23 Gruppe-2-Institute).

7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Im Folgenden werden die Ergebnisse für deutsche Institute in den internationalen Kontext eingeordnet. Die Kapitalquoten deutscher Gruppe-1-Institute sind im Internationalen Quervergleich weiterhin unterdurchschnittlich. Deutsche Gruppe-2-Institute hingegen weisen zu allen Stichtagen im Mittel stets eine höhere Quote des harten Kernkapitals auf als die europäischen Institute dieser Gruppe (vgl. Tabelle 12 bzw. Abbildung 18).

**Tabelle 12: Annahme: Basel III-Vollumsetzung (Regularien per 2022),
Stichtag Ende Dezember 2012, in Prozent**

	Harte Kern- kapital- quote	Kern- kapital- quote	Gesamt- kapital- quote	Δ RWA im Vgl. zu Basel II/II.5*	Lev. Ratio	LCR	NSFR
Ø DE Gruppe 1 [7]	7,0	7,0	9,5	19,1	1,9	99	92
Ø EU Gruppe 1	8,4	8,5	9,6	12,8	2,9	109	96
Ø Basel Gruppe 1	9,2	9,4	10,6	14,1	3,7	119	100
Ø DE Gruppe 2 [35]	8,9	9,3	10,9	8,1	3,2	115	92
Ø Große Institute [8]	9,7	10,1	11,4	11,1	3,4	107	86
Ø Sparkassen [8]	7,0	7,3	10,3	0,8	3,6	197	107
Ø Genossenschaften [8]	8,8	8,8	9,0	0,2	3,5	205	115
Ø Sonstige [11]	7,0	7,0	9,2	3,9	2,1	112	103
Ø EU Gruppe 2	7,9	8,5	10,1	10,2	3,4	127	98
Ø Basel Gruppe 2	8,8	9,2	11,1	7,4	4,3	126	99

* Aufgrund der **Einführung der CRD III zum 31.12.2011** ist in den europäischen und deutschen Mittelwerten zur RWA-Veränderung der Anstieg der RWA aufgrund der neuen Regeln für Marktrisiken (Basel II.5-Regeln) nicht mehr enthalten. Hierdurch ergibt sich für die Institute nicht länger ein Anstieg der RWA im Bereich Marktrisiko im Vergleich zur gegenwärtigen Regulierung. In den Baseler Mittelwerten werden die Veränderungen durch Basel II.5 hingegen weiterhin den durch Basel III hervorgerufenen Änderungen zugeordnet, da zum Stichtag 31.12.2012 weltweit noch keine einheitliche Umsetzung erfolgt ist.

Auffällig ist, dass die Baseler Stichprobe, die neben Europa u.a. auch Banken aus den USA, Japan und China enthält, in allen Bereichen des Basel III-Monitoring (Kapital, Leverage Ratio, Liquidität) im Mittel stets eine höhere Quote aufweist als die europäische und die deutsche Stichprobe. Die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zeigen folglich vor allem für deutsche Institute noch erheblichen Anpassungsbedarf zur Erfüllung der neuen regulatorischen Mindestanforderungen, insbesondere bezüglich der harten Kernkapitalquote, der Kernkapitalquote sowie der Leverage Ratio.

Abbildung 18: Quote des harten Kernkapitals im internationalen Quervergleich, in Prozent

